

## Nachweis über die Einhaltung der 3G-Regel

Gemäß §16(4) der Corona Verordnung des Landes-Bremens in der jeweils geltenden Fassung ist Personen, die nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass bei ihnen keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht oder weder einen vollständigen Impf- noch Genesenennachweis erbringen können, der Zutritt zum Schulgelände untersagt.

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

-----

Ich bin **vollständig geimpft**. Datum der 2. Impfung: \_\_\_\_\_

Ich bin **genesen**. Datum der Erkrankung: \_\_\_\_\_

Bei mir wurde ein **Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2** mit negativem Testergebnis durchgeführt. Datum des Tests: \_\_\_\_\_  Schnelltest  PCR-Test  
Teststelle: \_\_\_\_\_

Als Testnachweise gelten ein Schnelltest (nicht älter als 24 Std.) und ein PCR-Test (nicht älter als 48 Std.) – kein zu Hause durchgeführter Selbsttest.

Entsprechende Nachweise zur Einhaltung der 3G-Regel (Impf-, Genesenen- oder Testnachweis) müssen dem Unterzeichner vorliegen und auf Verlangen vorgezeigt werden.

-----

Ich versichere, dass diese Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Es ist mir bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich eine unrichtige Selbstauskunft erteilt (vgl. §23 Corona-Verordnung des Landes Bremen).

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_